

Wildfleisch / Tierart und Deklaration

Anzahl untersuchte Proben: 33 beanstandet: 1
Beanstandungsgrund: Tierart

Ausgangslage und Untersuchungsziele

Nach dem Springbockskandal in den 90er Jahren wurde Wildfleisch regelmässig in Bezug auf die deklarierte Tierart überprüft. Im Jahr 2000 musste noch eine von 45 im Kanton Basel-Stadt untersuchten Wildproben wegen falscher Deklaration der Tierart beanstandet werden. Die letzte Untersuchung von Wildfleisch, erfreulicherweise ohne Beanstandung, liegt 3 Jahre zurück. Dieses Jahr wurde Fleisch in Geschäften und Metzgereien sowie an Traiteurständen erhoben und bezüglich Tierarten analysiert. Bei den vorverpackten Proben wurden zusätzlich die allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften überprüft.



Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) Art. 10 Abs. 1 (bis Ende 2005 LMV Art. 19 Abs. 1) müssen sämtliche Angaben auf der Verpackung der Tatsache entsprechen. Gemäss LGV Art. 27 (bis Ende 2005 LMV Art. 23) gilt dies sinngemäss auch für den Offenverkauf. Die Information kann dann z.B. durch mündliche Auskunft gewährleistet werden.

Für die vorverpackten Lebensmittel gelten die Deklarationsvorschriften gemäss LGV Art. 26 und gemäss Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LKV) Art. 2 bis 21 (bis Ende 2005 LMV Art. 19 bis 36).

Probenbeschreibung

In zwei verschiedenen Geschäften und drei Metzgereien sowie an 8 Traiteurständen wurden 15 Proben Reh (davon 9 -Pfeffer), 14 Proben Hirsch (davon 9 -Pfeffer), 3 Proben Hasen (davon 1 -Pfeffer) und eine Probe Gämstpfeffer erhoben. Das Rehfleisch stammte hauptsächlich aus Österreich, das Hirschfleisch aus Neuseeland, die Hasen aus Argentinien und die angebliche Gämse aus Deutschland.

Prüfverfahren

Die DNA wurde isoliert, ein spezifischer DNA-Abschnitt mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR) isoliert und durch Verdau mit Restriktionsenzymen in Fragmente zerlegt. Die Fragmentmuster von Reh, Hirsch, Hase und Gämse unterscheiden sich z.B. mit dem Enzym Mse I. Zur Bestätigung des auffälligen Befunds bei der Gämse-Probe wurden die amplifizierten DNA-Stücke zusätzlich sequenziert.

Ergebnisse und Massnahmen

- Bei der im Offenverkauf als Gämstpfeffer verkauften Probe handelte es sich nicht um Gämsefleisch, sondern um Rothirschfleisch. Die Probe musste beanstandet werden.
- Bei 4 der 33 Proben konnte mit zwei verschiedenen Extraktionsmethoden keine amplifizierbare DNA gewonnen werden. Es handelte sich dabei immer um Pfeffer-Proben.
- Bei den anderen Fleischproben entsprach die auf der Verpackung deklarierte Tierart oder die mündlich angegebene Tierart der tatsächlich vorliegenden Tierart.
- Alle vorverpackten Proben waren korrekt deklariert.

Schlussfolgerungen

Auf Grund der geringen Beanstandungsquote sind weitere Kontrollen nicht vorgesehen.